

26.01.2017

Allgemeine Kategorie

Baumaßnahme: Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach
Bebauungsplan Nr. 22 "Bestallungswiese / Anbindung L 3049", sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Ihr Zeichen: Wolf/Anders

Unsere Vorgangsnummer: 456950 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von Ihnen angeforderten Unterlagen.

1. Antrag

1.1 Kontakt

Pia Anders
T: 06403/95370

1.2 Bauausführender (falls abweichend vom Antragssteller)

1.3 Baumaßnahme

Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach
Bebauungsplan Nr. 22 "Bestallungswiese / Anbindung L 3049", sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Wolf/Anders

1.4 Auskunftsbereich (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, ggf. Koordinaten in ETRS89/UTM32)

35236 Breidenbach
K107 / L3049

1.5 Genaue räumliche Abgrenzung der verlangten Auskunft laut Lageplan

Siehe Leitungsauskunft

1.6 Vorgesehene Bauzeit

Vom 26.01.2017 bis zum 01.06.2017

Achtung! Die Leitungsauskunft ist unvollständig. Es sind Hochspannungsanlagen der
Avacon AG vorhanden. Sie erhalten hierzu ein weiteres Schreiben. Erst dann ist die
Auskunft für den von Ihnen angefragten Bereich vollständig.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Michael Söhle
(Vorsitzender)
Frank Aigner
Dr. Stephan Tenge

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769
Ust.-Id.-Nr. DE 812729989

Deutsche Bank AG
Kto.-Nr. 060 133 600
BLZ 250 700 70

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Avacon AG (26.01.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die Ausführung und Auswertung der Stellungnahme vom
6.Februar 2017 auf Seite 6 der vorliegenden Abwägung/Auswertung.

2. Auskunft

- ☐ Gastransport (Gas HD) ☒ Hochspannung ☐ Fernmelde ☐ Fernwärme
☐ Mittelspannung ☐ Niederspannung ☐ Beleuchtung
☐ Gas (ND, MD) ☐ Wasser

Übergebene Unterlagen:

- ☐ Lageplan
☐ Übersichtsplan
☐ Einmessungsrisse
☒ Leitungsschutzanweisung
☐ Sonstiges:

3. Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

- ☐ Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren.
 Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift von Avacon AG und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die Ausführung und Auswertung der Stellungnahme vom 6.Februar 2017 auf Seite 6 der vorliegenden Abwägung/Auswertung.



6. Februar 2017

Lfd.-Nr.: 17 - 000421

**Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach
Bebauungsplan Nr. 22 „Bestallungswiese / Anbindung L 3049“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Anders,

1

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 befindet sich unsere 110 - kV - Freileitung
Abzweig Breidenbach, LH - 11 - 1210 (Mast 001 - Mast x).

Gemäß der DIN EN 50341-2 - 4 (VDE 0210-2 - 4) sind die Abstände zu den Hoch-
spannungsfreileitungen geregelt.

2

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe be-
grenzt.

Die Lage des Schutzbereiches (Baubeschränkungszone) entnehmen Sie bitte dem bei-
gefügten Lage- und Profilplan.



Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der
Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 3,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüs-
sen wie Wind, eingehalten werden; und darf keinesfalls unterschritten werden, da
sonst Lebensgefahr besteht.

Beim Betrieb von Freileitungen entstehen elektrische und magnetische Felder.
Die Grenzwerte nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe
08/2013) werden eingehalten.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Michael Söhlke
(Vorsitzender)
Frank Aigner
Dr. Stephan Tenge

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis auf die 110 KV Freileitung wird zur Kenntnis genommen.
Die Leitung und der Schutzbereich befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

**zu 2.: Die nachfolgenden Hinweise werden teilweise in der Begründung zum
Bebauungsplan aufgeführt (Hinweise auf elektrische und magnetische Felder).**

Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die
entsprechenden Hinweise dann zu beachten.

3

↓

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon AG abgestimmt werden.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

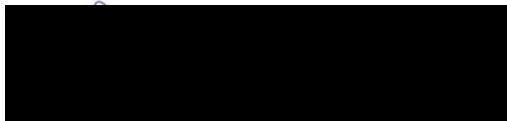
In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung herausgegebene DGUV Regel 100-500 („Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“) und die DGUV Vorschrift 38 („Bauarbeiten“) hin. Weitere Informationen können dem von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft herausgegebenen Baustein/Merkheft C412 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ entnommen werden.

Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planungen unsererseits keine Bedenken.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anlage: Merkheft für Baufachleute, einen Lage- und Profilplan.

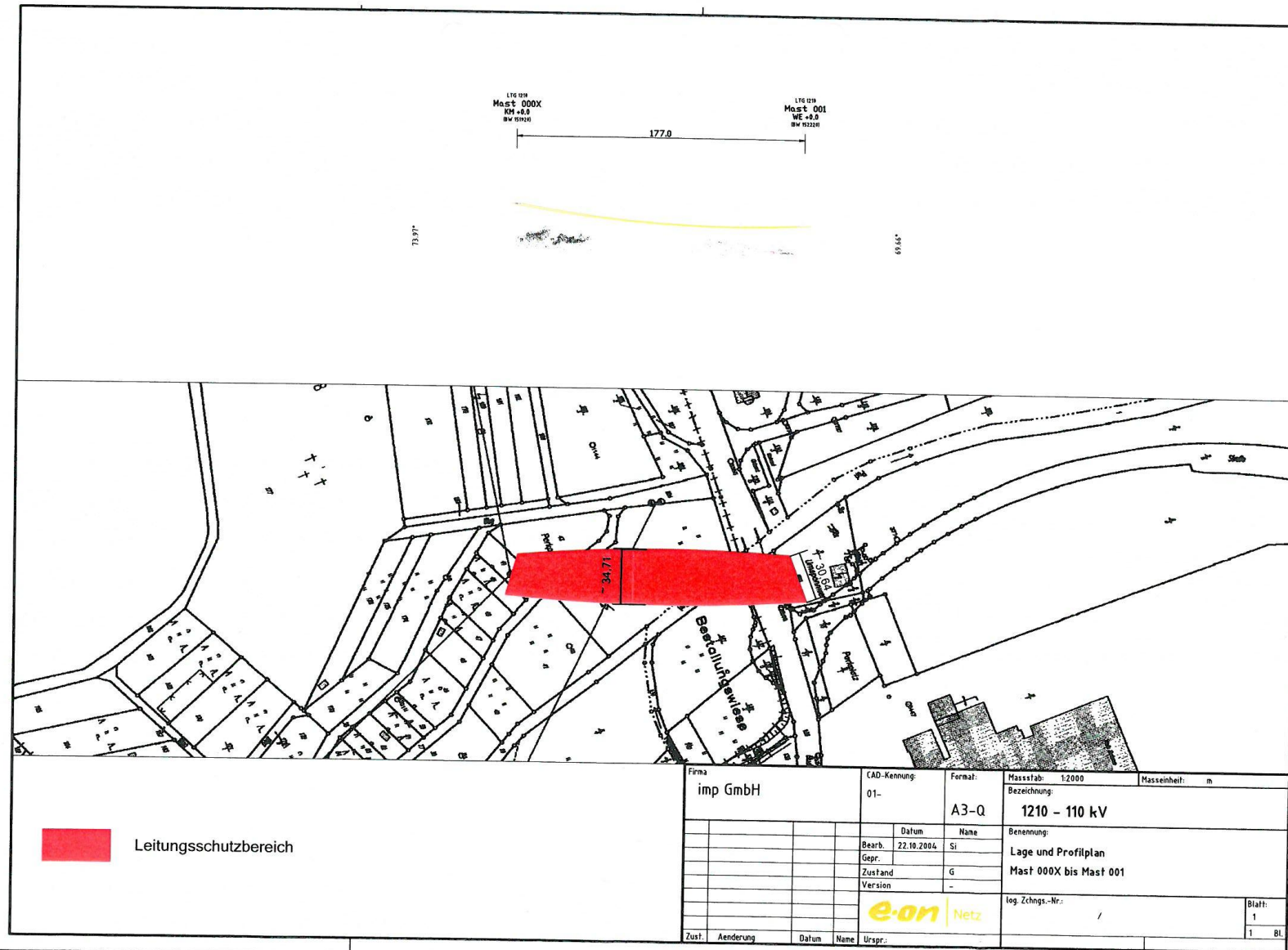
Freundliche Grüße



zu 3.: Die Hinweise auf Abstände von baulichen Anlagen zum Mast werden nachrichtlich übernommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung sind die entsprechenden Hinweise zu beachten.

zu 4.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Anlage



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str.10
60327 Frankfurt
www.deutschebahn.com

baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen FS.R-M-L(A)

TÖB-FFM-17-12603/AI

06.02.2017

**Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach
Bebauungsplan Nr. 22 „Bestallungswiesen / Anbindung L 3049“ – sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes, an der Bahnstrecke 3721**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen, wird vorsorglich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Polalla
Ulrich Weber

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Deutsche Bahn AG (06.02.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Bebauungsplan Nr.22 „Bestallungswiese / Anbindung L 3049“



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer
Herr Wolf
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden (Hess)

ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 25.01.2017

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

Betrifft

14.02.2017

Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach
Bebauungsplan Nr. 22 „Bestallungswiese/Anbindung L 3049 sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wolf,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1

Im Planungsbereich befinden sich zahlreiche, hochwertige Telekommunikationslinien
der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des
Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere
Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen
TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

2

Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Verkehrswege (Kreisell /L
3049) vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die
nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder
verlegt werden können.

Wir bitten deshalb, die Verkehrswege so auf die vorhandenen
Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der
Telekommunikationslinien vermieden werden können.

Hausanschrift Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 9 63-0, Internet www.telekom.de
Telekontakte Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
Konto IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: FBKDE333
Aufsichtsrat Niek Jan van Damme (Vorsitzender)
Geschäftsführung Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH (14.02.2017)

Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Der Hinweis auf die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsli-
nien wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der
Plankarte textlich aufgeführt.**

Darüber hinaus erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebau-
ungsplan, die dann im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung, im Bau-
genehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu beachten sind.

**zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in
der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Die geplante Lage der Ver-
kehrsflächen wurde aus dem Planfeststellungsverfahren übernommen und
kann durch den Bebauungsplan nicht verändert werden.**

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen: Baugenehmi-
gungsverfahren, Erschließungsplanung sowie auf die Bauausführung und werden
daher in der Begründung aufgeführt.



Datum
Empfänger
Blatt 2

3

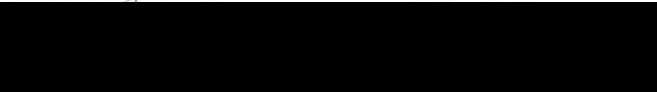


Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

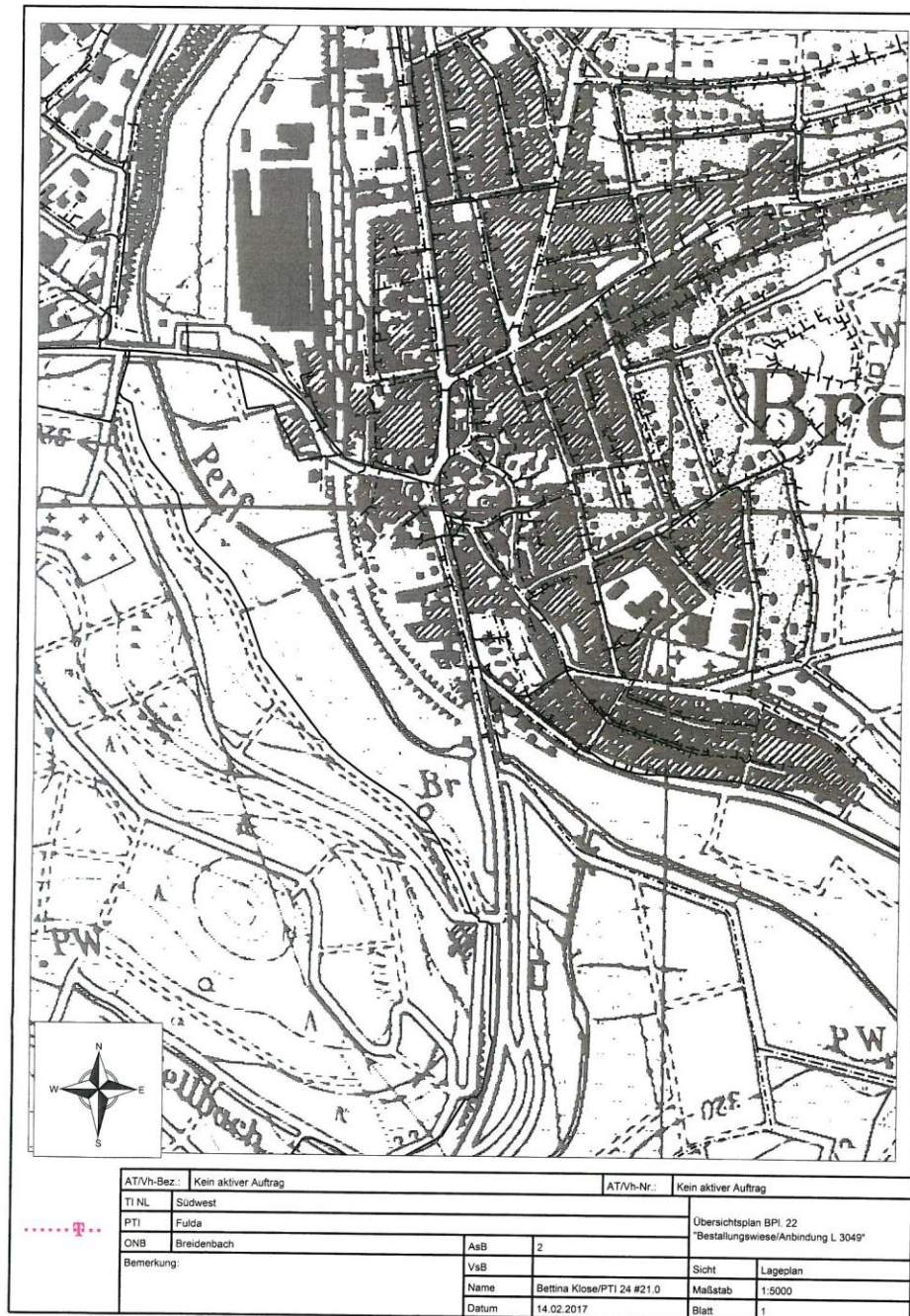
Mit freundlichen Grüßen



Anlage
1 Übersichtsplan
2 Lagepläne

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsmaßnahmen und Bauausführung sind die vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen.

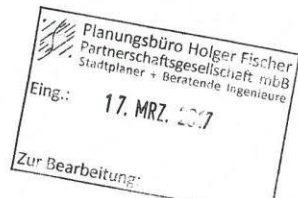


Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Anlage

Bebauungsplan Nr.22 „Bestallungswiese / Anbindung L 3049“

11



Aktenzeichen 34 C 172 (62/17) - BE 12.01.2 CH

Bearbeiter/in
Telefonnummer
Telefax
E-Mail

Datum 16. März 2017

B 253, L 3049, K 107; Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach
Bebauungsplan Nr. 22 "Bestallungswiese / Anbindung L 3049" sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 25.01.2017, Az.: Wolf/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen wurden von mir als Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Plangebiet liegt an der künftigen Ortsumgehung B 253, welche an den geplanten Kreisverkehrsplatz (KVP) anschließt. Es befindet sich im Bereich der Ortsumgehung (OU) B 253 außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt in der Gemarkung Breidenbach. Hier ist die Sicherung und Erweiterung der gewerblichen Bauflächen der Firma Buderus am westlichen Ortsrand geplant. Die äußere verkehrliche Erschließung des Erweiterungsgebietes soll über vorhandene Gemeindestraßen erfolgen. Im Weiteren befinden sich die Verkehrsflächen der alten L 3049, die geplante L 3049 und der Anschluss an den KVP im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Bereits im Vorfeld haben zur Planung der Ortsumgehung Abstimmungen stattgefunden. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet. Für den Bereich gilt eine Veränderungssperre.

Unter der Maßgabe, dass meine nachstehenden Hinweise berücksichtigt werden, habe ich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Bestallungswiese / Anbindung L 3049":

1. Außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt gilt an der B 253 und L 3049 nach § 23 Hess. Straßengesetz (HStrG) in einem 20,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand die straßenrechtliche



Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Die aufgeführten Maßgaben werden bei der weiteren Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Die Bauverbotszone und Baubeschränkungszone nach § 23 Hessisches Straßengesetz wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Plankarte dargestellt. Zusätzlich werden entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, die dann im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung der Planung (Erschließungsplanung, Bauausführung, Bauantrag) zwingend zu beachten sind.

Bauverbotszone, der sich die 20,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone anschließt.

Beide Zonen sind im Bebauungsplan unter Bezug auf den Fahrbahnrand der L 3049 darzustellen. Bisher ist nur die Bauverbotszone gekennzeichnet.

Bezüglich der geplanten L 3049 ist die gesamte Strecke als "freie Strecke" anzusetzen.

Die straßenrechtliche Bauverbotszone ist grundsätzlich von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen (Umfahrten, Überdachungen, Stellplätzen, Garagen, Lagerflächen, Werbung, Fahrwege usw.) freizuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen.

Zu baulichen Anlagen innerhalb der straßenrechtlichen Baubeschränkungszone ist stets meine Zustimmung erforderlich, auch wenn die zugrundeliegende Plandarstellung unter meiner Mitwirkung zustande kam.

4. 2. Im Bereich östlich der B 253-Trasse befinden sich Entwässerungseinrichtungen der B 253 einschließlich eines Rückhaltebeckens. Deren Funktion darf durch die gemeindlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei einer Höherlegung des Geländes sind die Entwässerungseinrichtungen anzupassen. Die Zuwegung muss gesichert bleiben. Die Schraffur des landwirtschaftlichen Weges im Bereich des Regenrückhaltebeckens ist um die Darstellung einer Zuwegung über eine klassifizierte Straße zu ergänzen.

Dem Straßengelände dürfen keinerlei Abwässer, auch keine gefassten Niederschlagswässer, zugeleitet werden, sondern sind genehmigten Entwässerungsanlagen zuzuführen.
5. 3. Unter Bezugnahme der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2 Städtebauliche Aspekte und planerische Gesamtkonzeption ist zu beachten, dass die Flächen östlich der B 253 erst nach entsprechender Höherlegung hochwasserfrei sind (Hochwasser staut durch Durchlässe zurück).
6. 4. Sollten sich durch die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen genannten Überplanungen der Parzellen notwendige Änderungen am Straßenkörper oder den Durchlässen ergeben so trägt der Verursacher sämtliche Kosten.
7. 5. In der Ausgleichsplanung des Straßenbauvorhabens sind keine Maßnahmen für die vorhandenen Zauneidechsen in der abgegrabenen Restau vorgesehen (S. 25 Umweltbericht, Kap. Artenschutz und LRT). Der Aspekt ist zu berücksichtigen.
8. 6. Im Zuge der Straßenplanung wurde entgegen der Darstellung im Umweltbericht nur für den Eingriff des Straßenbauvorhabens der Ausgleich

zu 4.: Der Hinweis auf die bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen und Regenrückhaltebecken der Trasse der Bundesstraße 253 wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und im Bebauungsplan dargestellt. Auch bei einer evtl. erforderlichen Höherlegung der Entwässerungseinrichtungen werden diese über den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und in der Plankarte dargestellt.

Darüber hinaus werden entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt.

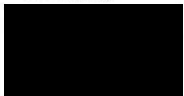
zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht zum Bebauungsplan angepasst.

geschaffen (S. 24 Umweltbericht, Kap. Artenschutz und LRT). Dies ist anzupassen.

- 9 7. Das Baurecht für den KVP wird entgegen der Angabe in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.2 Knotenpunkte und Wendeanlagen nicht über die Bauleitplanung, sondern über das eingeleitete Planfeststellungsverfahren geschaffen.
- 10 8. Ausgenommen der bestehenden, genehmigten Zugänge und Zufahrten, gilt entlang der B 253 und L 3049 ein Zugangs- und Zufahrtsverbot. Dies ist im Bebauungsplan mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ darzustellen.
- 11 9. Die Sichtflächen an den Innenkurven der B 253 sind freizuhalten.
- 12 10. Aus den Unterlagen ist nicht zu erkennen, ob die definierten Straßenverkehrsflächen für die L 3049 "neu" ausreichend bemessen sind. Daher empfehle ich Ihnen eine richtlinienkonforme Straßenplanung inklusive einer verkehrsgerechten Anbindung an den KVP in Abstimmung mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement zu erstellen.
- 13 11. Im Bereich der L 3049 "neu" sind der Radweg und die landwirtschaftlichen Wege neu zu ordnen, da diese augenscheinlich durchschnitten werden. Die sichere Führung der Wege ist zu gewährleisten und in den Unterlagen zu berücksichtigen.
- 14 12. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist um ca. 100 m in Richtung Niedereisenhausen zu erweitern. Damit wäre das Einschleifen der neuen L 3049 in die vorhandene Trasse baurechtlich erfasst.
- 15 13. Auf den östlichen Anschluss der Perfstraße an die L 3049 "neu" (Flurstück 86 und 180 über Flurstück 88) ist zu verzichten. Durch einen solchen Außerortsanschluss würde ein potentieller Gefahrenpunkt entstehen. Als Alternative könnte ein Wendehammer ohne Anschluss an die L 3049 "neu" errichtet werden.
- 16 14. Seitens des Landes Hessen bestehen gemäß Besprechungsvermerk zur Ortsumgehung Breidenbach vom 24.05.2013 (Besprechung am 16.05.2013) keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde als freiwillige Leistung die Planung im Rahmen Ihrer Bauleitplanung selbst durchführt. Hiermit kann aber weder eine Empfehlung noch eine Finanzierungszusage seitens des Landes verbunden werden.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung (Pause oder Kopie) für unsere Akten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend redaktionell geändert.

zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten im Bebauungsplan dargestellt.

zu 11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte sowie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Breidenbach bzw. das Planungsbüro werden sich mit Hessen Mobil in Verbindung setzen und eine richtlinienkonforme Straßenplanung inklusive einer verkehrsgerechten Anbindung an den Kreisverkehrsplatz in den Bebauungsplan aufnehmen.

zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.

zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.

Der Geltungsbereich wird um ca. 100 m in Richtung Niedereisenhausen erweitert, damit das Einschleifen der neuen L3049 in die vorhandene Trasse baurechtlich erfasst wird. Auch hierzu finden entsprechende Abstimmungsgespräche mit Hessen Mobil statt.

zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Pia Anders

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 27. Februar 2017 15:54
An: panders@fischer-plan.de
Betreff: Breidenbach Unterlagen der Ortsumgehung
Anlagen: 5 Lageplan Bl.1 Neubauteil.pdf; 3 Übersichtslageplan Mst2500.pdf; 1 Erläuterungsbericht.pdf; Inhaltsverzeichnis Unterlagen.pdf; 5 Lageplan Bl.4.Bestandsteil K107.pdf; 5 Lageplan Bl.3 Bestandsteil K107.pdf; 5 Lageplan Bl.2 Neubauteil.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 anbei erhalten Sie in o.a. Angelegenheit aktuelle Unterlagen aus der eingeleiteten Planfeststellung. Sollten weitere Unterlagen aus der Anhörung benötigt werden, können Sie sich gern an Herrn Schneider des Planungsdezernates im Standort Marburg wenden (Tel: 06421 / 403 - 135).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christiane Hartmann

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
- Dezernat Betrieb Westhessen -
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg

[REDACTED]
www.mobil.hessen.de
www.staufreieshessen2015.de



www.mobil.hessen.de

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (27.02.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Bebauungsplan den aktuellen Unterlagen der Planfeststellung angepasst.

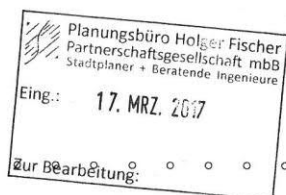
Die Planfeststellungsunterlagen werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan abgeglichen und der aktuelle Verfahrensstand übernommen.

• **DER KREISAUSSCHUSS**

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



Fachbereich: Büro der Landrätin
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Träger öffentlicher Belange
Ansprechpartnerin:
Zimmer:
Telefon:
Fax:
Vermittlung:
E-Mail:
Unser Zeichen: FD 13.5 - TÖB 2017/0008
(bitte bei Antwort angeben)

14.03.2017

Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach; Bebauungsplan Nr. 22 "Bestallungswiese/Anbindung L 3049" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich (Parallelverfahren), Ortsteil Breidenbach – Verfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

- Ihr Schreiben vom 25.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Zunächst möchten wir auf einige verfahrensrechtliche Aspekte hinweisen:

1. Verlegung des Gewässers II. Ordnung „Perf“ und Bau der Ortsumgehung B 253 Breidenbach:
Das Straßenbauvorhaben (B 253, südlicher Teilabschnitt) setzt die Verlegung des Gewässers „Perf“ südwestlich bzw. westlich des geplanten Bebauungsplanes voraus.

Hierfür ist ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren anhängig, zudem wir mit Datum 22.03.2016, Az.: FD 13.5 – TÖB 2016-0003, Stellung genommen haben.

Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss liegt nach hiesiger Aktenlage bis heute nicht vor.

2. Erst die Verlegung des Gewässers und der Straßenneubau schaffen die erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgelegten Bauleitplanung. Hierbei ist anzumerken, dass die nunmehr vorgesehene Anbindung der L 3049 an den geplanten Kreisverkehr südlich von Breidenbach nicht Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist.

Somit ist seitens des Vorhabenträgers zu klären, ob die straßenrechtliche Planfeststellung um die Teilmaßnahme Anbindung L 3049 (südöstlicher Planungsteil) ergänzt werden soll oder die Bauleitplanung das straßenrechtliche Verfahren für diesen Bauabschnitt ersetzen wird.

-2-

• **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de | Internet: www.marburg-biedenkopf.de | Umsatzsteuer-ID: DE 112 591 630 | Gläubiger-ID: DE76Z200000006458

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Kreisausschuss des LK Marburg-Biedenkopf (14.03.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsunterlagen werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan abgeglichen und der aktuelle Verfahrensstand des Planfeststellungsverfahrens übernommen. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes kann erst eintreten, wenn die geplante Trasse der Planfeststellung eine gewisse „Planreife“ besitzt.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Begründung vertiefend erläutert.

Die geplante Anbindung der Landesstraße 3049 an den geplanten Kreisverkehr südlich von Breidenbach wird auch in enger Abstimmung mit Hessen Mobil erarbeitet und die Ergebnisse im Bebauungsplan dargestellt. Hier wird über den Bebauungsplan Baurecht geschaffen (Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan).

- 3 2. Wasserrechtliche Genehmigung für die Siedlungsentwicklung im Überschwemmungsgebiet des Gewässers II. Ordnung „Perf“ (§ 78 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)):
Die Gemeinde Breidenbach hat in 2011 eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung bei der oberen Wasserbehörde (OWB) beim Regierungspräsidium (RP) Gießen beantragt (hiesiger Vorgang, TÖB 2011-0063).

Diesem Antrag wurde vom RP Gießen mit Datum 17.02.2014 entsprochen, wobei der südöstliche Planungsteil (Anbindung L 3049) sowie die geplante Verlegung des Festplatzes (dargestellt als Grünfläche), die ebenfalls im Überschwemmungsgebiet zu liegen kommen, nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Entscheidung waren.

Somit ist seitens des Vorhabenträgers zu klären, ob diesbezüglich eine Ergänzung bzw. Änderung des wasserrechtlichen Zulassungsbescheides vom 17.02.2014 seitens der OWB erforderlich wird.

- 4 3. Abweichung Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010
Im Vorfeld der Bauleitplanung hatte die Gemeinde Breidenbach in 2013 die Zulassung einer Abweichung gem. § 12 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) vom RPM 2010 zwecks Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets „Breidenbach West“ beantragt. Diese Abweichung wurde unter verschiedenen Maßgaben mit Datum vom 14.11.2013 vom RP Gießen als oberer Landesplanungsbehörde zugelassen.

Der südöstliche Plangebietsteil der vorliegenden Bauleitplanung (Anbindung L 3049 u. a.) war u. E. wiederum nicht Verfahrensgegenstand des Abweichungsantrags. Inwieweit es einer weitergehenden planungsrechtlichen Entscheidung bedarf, ist insoweit mit dem RP Gießen zu klären.

Des Weiteren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

- 5 **Seitens unserer Fachbereiche Gesundheitsamt und Gefahrenabwehr sowie des Fachdienstes Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.** Anmerkungen und Hinweise werden insoweit nicht vorgebracht.

- 6 **Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz**
Aus Sicht des Belanges Landwirtschaft bestehen hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes keine Bedenken. Bezüglich des noch ausstehenden arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs behalten wir uns vor, diesen gesondert zu prüfen, sofern landwirtschaftliche Flächen betroffen sind.

- 7 **Fachbereich Ordnung und Verkehr**
Wie den eigenreichten Unterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung auch den Anschluss der L 3049 an den von Hessen Mobil i. Z. d. des Planfeststellungsverfahrens der Ortsumgehung geplanten Kreisverkehrsplatzes (KVP).

Das Plangebiet umfasst jedoch nicht den qualifizierten Anschluss der alten L 3049 an den neuen Landesstraßenverlauf. Der Geltungsbereich sollte daher um weitere rd. 100 m in Richtung Niedereisenhausen erweitert werden, damit der Anschluss „Alt“ an „Neu“ baurechtlich gesichert werden kann.

Details bzgl. des Landesstraßenanschlusses sind mit Hessen Mobil abzustimmen. Die im Plan farblich dargestellte Verkehrsfläche für den neuen Landesstraßenanschluss erscheint sehr schmal, eine Bemaßung fehlt. Es wird empfohlen, die Flächen dahingehend zu kontrollieren, ob sie wirklich für einen erforderlichen Landesstraßenquerschnitt (explizit Fahrbahnbreite inkl. Böschungsflächen) auskömmlich sind.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abgestimmt.

Gegebenenfalls ist parallel zur Entwurfsoffenlage des Bebauungsplanes ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für den Bereich der Anbindung L 3049 erforderlich und entsprechend einzuleiten. Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes muss die wasserrechtliche Genehmigung grundsätzlich in Aussicht gestellt sein.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erforderlichkeit einer Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 ist mittels dem, wie unter zu 3 aufgeführt, erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu entscheiden, und wenn dadurch mit der abschließenden Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung für die südlichen Bereiche gegeben ist.

zu 5.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich ländlicher Raum und Verbraucherschutz

zu 6.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht geprüft.

Fachbereich Ordnung und Verkehr

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Geltungsbereich um rd. 100m in Richtung Niedereisenhausen entsprechend erweitert.

- 8 Auf den Anschluss an die neue Landesstraße über Flurstück 88 ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu verzichten. Dieser Außerortsanschluss würde bei Rückstau am KVP als Abkürzung zum Umfahren des Knotenpunktes genutzt werden und einen zusätzlichen Gefahrenpunkt schaffen.
- 9 Der im Bereich des Neuanschlusses der Landesstraße dargestellte Rad- und Wirtschaftsweg wird durch den neuen Landesstraßenverlauf scheinbar durchschnitten. Die gesicherte Führung des Weges oder etwaige Änderungen der Wegeführung können weder dem Plan noch den Begründungen entnommen werden. Hierzu sind entsprechende Aussagen zu machen. Auf weitere Anschlüsse an beiden KVP ist zu verzichten.
- 10 Sonstige Wege (landwirtschaftliche Wege, Radwege, etc.) der inneren Erschließung des Plangebietes sind vollständig im Plan mit entsprechender Signatur darzustellen.
- 11 Erforderliche Markierungs- und Beschilderungspläne sind rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe vom Vorhabenträger aufzustellen und mit der hiesigen Verkehrsbehörde abzustimmen.
- Des Weiteren wird auf die Stellungnahme von Hessen Mobil verwiesen. Die dort geltend gemachten Anregungen und Bedenken sind abgestimmt und werden insoweit von hier ebenfalls in das Verfahren eingebracht. Auf unsere Eingangsbeurteilung, Ziff. 1 wird verwiesen.

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Der **Fachdienst Bauen** hat sich zu der Planung nicht geäußert.

Der **Fachdienst Wasser- und Naturschutz** nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

- 12 **Naturschutz**
Auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen kann keine abschließende Stellungnahme bezüglich naturschutzfachlicher und –rechtlicher Belange abgegeben werden. Nachfolgend genannte Konkretisierungen bzw. Erweiterungen der Planung sind vorzunehmen:
- 13 Die Erweiterung der Firma Buderus ist zum großen Teil in einem Bereich geplant, der im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung inkl. der dafür notwendigen Perforierung in punkto Artenschutz von dem Planungsbüro Bioplan untersucht wurde.
- Zusätzliche konkrete Aussagen zum Artenschutz in dem geplanten Bereich finden sich nicht. Es wird ausnahmslos auf den o.g. artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros Bioplan verwiesen und es werden Auszüge daraus zitiert. Dieses Gutachten liegt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) in vollem Umfang also nicht vor.
- 14 Auf Ebene der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind konkrete Aussagen zu artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für einzelne Arten so nicht möglich, die entsprechenden Aussagen zu Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten im Rahmen der vorliegenden Planung und in dem hier von der Planung betroffenen Gebiet sind zu konkretisieren.
- 15 Seitens der oberen Naturschutzbehörde (ONB) wurden in ihrer Stellungnahme im parallel laufenden straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren umfangreiche Festsetzungen bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange formuliert, die bei Betroffenheit der Arten unbedingt zu berücksichtigen sind. Die dort formulierten Auflagen bzgl. der Minimierungs-, Vergrämnungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind unbedingt zu berücksichtigen.
- Des Weiteren ist eine qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsplanung mit Bilanzierung und Zuordnung der Kompensationsflächen vorzulegen (vorzugsweise zu bilanzieren auf Basis der Hessischen Kompensationsverordnung).

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Auch die weiteren Hinweise werden im Zuge der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

zu 10.: Dem Hinweis wird entsprochen.

zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz

zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

Die Umweltprüfung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden in ihren Aussagen konkretisiert und auch um die aktuellen Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Gutachten auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens ergänzt und auf das Bauleitplanverfahren übertragen.

zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Hierzu erfolgen weitere Abstimmungsgespräche mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde, sofern Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen für das vorliegende Bauleitplanverfahren zwingend erforderlich sind.

16 Der Stellungnahme der ONB zufolge werden durch die geplanten Maßnahmen geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG überplant bzw. zerstört (LRT 6510, LRT *91E0 und LRT 6431). Die vorzulegende Ausgleichsplanung hat sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen ausreichend funktional ausgeglichen werden.

17 Die auf Seite 11 des Umweltberichtes benannten weiteren wirksamen Möglichkeiten zur Minimierung der Klimabeeinträchtigung (Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen und Stellplatzflächen mit großkronigen, gebietsheimischen Laubbäumen sowie die Fassadenbegrünung und extensive Begrünung von Flachdächern) sind festzusetzen. Diese Maßnahmen können auch dazu beitragen, die als hoch eingestuften Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

18 Hinweis:
In Anbetracht der Tatsache, dass die ONB einerseits über das Verfahren zur Verlegung der Perf sowie der Ortsumgehung und andererseits durch die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes tief in das laufende Verfahren involviert ist, stellt sich die Frage, ob der vorliegende Bebauungsplan inklusive der Änderung des Flächennutzungsplans nicht sinnvollerweise auch von der ONB abgearbeitet werden sollte.

19 Wasser
Gegen die v. g. Planungen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:

20 1. Im Bereich des B- Plans verläuft das Gewässer „Perf“ (Gem. Breidenbach, Flur 10, Flurstück 1/3) mit dem dazugehörigen 10 m breiten Gewässerrandstreifen und gesetzlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Nach § 23 Abs. 2 HWG dürfen im Gewässerrandstreifen und gem. § 78 Abs. 1 Punkt 1 WHG im Überschwemmungsgebiet keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Gewässerrandstreifen ist nur nach den Vorgaben des § 23 Abs. 3 HWG möglich.

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet ist nur nach den Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG möglich. Auf die wasserrechtliche Genehmigung des RP Gießen vom 17.02.2014 und die Eingangsbemerkung, Ziff. 2 wird verwiesen.

Entsprechende Abstimmungen bzgl. eventuell noch notwendiger weitergehender Anträge hierzu sind mit der zuständigen oberen Wasserbehörde (RP Gießen) abzustimmen.

21 2. Sollte die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet und/oder Gewässerrandstreifen geplant sein, ist für diese/s Einzelbauvorhaben ein entsprechender Antrag nach § 78 Abs. 3 WHG bzw. § 23 Abs. 4 HWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen.

3. Für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine separate Einleiteerlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, dabei sind die DWA- Regelwerke M153, A117 sowie A138 zu berücksichtigen.

22 4. Abwasserrechtlich ist für den Einzugsbereich der Kläranlage Wallau die obere Wasserbehörde zuständig.

Im weiteren Planungsverfahren (bis zur 2. Offenlage) bitten wir, die eingangs genannten verfahrensrechtlichen Hinweise sowie die dargelegten fachbehördlichen Ausführungen zu berücksichtigen und die hierfür notwendigen Sachverhaltsklärungen herbeizuführen.

Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

Die von der Planung betroffenen geschützten Biotope werden im Rahmen der weiteren Umweltplanung bewertet und mögliche Eingriffe untersucht. Dies erfolgt auch mit dem Hintergrund des noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens und mit dem Umgang der geschützten Biotope im Rahmen der Planfeststellung. Über eine entsprechende Ausgleichsplanung wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigung ausreichend funktional ausgeglichen wird.

zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.
Die textlichen Festsetzungen werden bezüglich der Themen Klimaschutz und Freiflächengestaltung noch einmal überprüft und optimiert.

zu 18: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

Die Obere Naturschutzbehörde ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren ebenfalls beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben, die in der vorliegenden Auswertung behandelt wird.

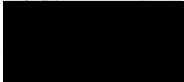
zu 19.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen

zu 20.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Haupt

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Das Bauleitplanverfahren wird mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, das bei der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen geführt wird, abgestimmt.

zu 21: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

zu 22: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.



Regierungspräsidium Darmstadt : 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
B 3028-2017
Ihr Zeichen: Frau Pia Anders
Ihre Nachricht vom: 31.01.2017
Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmernummer: [REDACTED]
Telefon/ Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de
Datum: 15.02.2017

**Breidenbach, Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach, Bebauungsplan "Bestallungswiese/Anbindung"
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

1

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

2

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/65-2014/7
Dokument Nr.: 2017/62429

Bearbeiter/in:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen: Wolf/Anders
Ihre Nachricht vom: 25.01.2017

Datum 27. Februar 2017

Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach
hier: Bebauungsplan Nr. 22 „Bestallungswiese/ Anbindung L3049“ im
Ortsteil Breidenbach

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 25.01.2017, hier eingegangen am 27.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen im Wesentlichen die Voraussetzungen
für die Erweiterung des Betriebsstandorts der Fa. Buderus Guss GmbH geschaf-
fen werden. Damit einher geht die Verlagerung des bestehenden Festplatzes aus
dem für die Firmenerweiterung vorgesehenen Bereich.

Der Geltungsbereich von ca. 11 ha wird im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM
2010) als *Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsge-
biet für Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* fest-
gelegt. In *Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz* sind Planun-
gen und Maßnahmen unzulässig, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -
retentionsraum beeinträchtigen oder den Oberflächenabfluss erhöhen bzw. be-
schleunigen (vgl. Ziel 6.1.4-6, RPM 2010). Die Erweiterungsplanung stellt daher
einen Abweichung von den Zielen der Raumordnung dar. Daher wurde im Vorfeld
der Bauleitplanung und des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens zur Ver-
legung der Perf ein Zielabweichungsverfahren vom RPM 2010 erforderlich.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi-hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

RP Gießen, Bau- und Wohnungswesen (27.02.2017)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr.22 „Bestallungswiese / Anbindung L 3049“

2



Das Abweichungsverfahren wurde im Jahr 2013 durchgeführt und mit einer Zulassung abgeschlossen. Die Entscheidung vom 14.11.2013 enthält Maßgaben, die bei der nachfolgenden Planung zwingend zu beachten sind, damit die Planung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar beurteilt werden kann. Die ebenfalls in der Entscheidung enthaltenen Hinweise haben keinen direkten Einfluss auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, sondern geben einen Überblick über die wesentlichen Anregungen aus dem Trägerverfahren zum Abweichungsantrag, die ggf. in ähnlichem Umfang nochmals im Zuge des Bauleitplanverfahrens geäußert werden.

Maßgaben der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013:

1. Für eine 6 ha große Teilfläche der in der Gemeinde Breidenbach ausgewiesenen *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* entfällt der Vorrang der Industrie- und Gewerbeentwicklung, es gelten die unterlagernden regionalplanerischen Festlegungen (*Vorranggebiet für Landwirtschaft*). Dabei bleibt es der Gemeinde überlassen, ob dieser flächenmäßige Ausgleich durch entsprechende Teilrücknahme der geplanten Gewerbegebiete östlich von Wiesenbach oder südlich von Oberdieten herbeigeführt wird. Die Rücknahme hat parallel mit der Änderung des Flächennutzungsplans für die beantragte Fläche zu erfolgen.
2. Die wasserrechtlichen Forderungen und Auflagen zum Hochwasserschutz sind vor Realisierung des Planvorhabens umzusetzen.
3. Der Verlust von Flächen des LRT 6510 ist in gleichartiger Weise auszugleichen. Hierfür sind z.B. geeignete Wiesen durch Extensivierung in LRT-Flächen umzuwandeln.
4. Ein Ausschluss von Einzelhandel ist als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wobei Ausnahmen zum Zwecke der Selbstvermarktung zulässig sind.

Hinweise:

- Im Sinne der Eingriffsminimierung ist im Rahmen der Bauleitplanung der Flächenbedarf für den ruhenden Verkehr begründet darzulegen.
- Für die Bereitstellung der erforderlichen Ersatzlebensräume für den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten *Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling* ist ein Vorlauf von 3 Jahren vor Abgrabung der Aue zu berücksichtigen.
- Die erforderliche Verlegung der Perf erfordert aus naturschutzfachlicher Sicht einen Vorlauf von ca. 4 Jahren.
- Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Verkehrsgutachten vorzulegen, aus dem die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrplatzes hervorgeht. Zudem ist die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr sowie die sichere Erschließung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten.
- In den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Belange des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.

4

Maßgabe 1 fordert bei Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung die Rücknahme einer Gewerbefläche an anderer Stelle. Die Begründung zum Vorentwurf des B-Plans trifft die Aussage, dass die Rücknahme im Zuge des Entwurfs der FNP-Änderung für die vorliegende Planung erfolgt – dies ist bisher nicht der Fall und muss noch nachgeholt werden. In der Maßgabe wurde explizit auf die Parallelität verwiesen.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die in der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 enthaltenen Maßgaben werden bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt, die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt wird.

5 Die Maßgaben 2 und 3 werden nach den Ausführungen in der B-Planbegründung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur Ortsumgehung Breidenbach im Zuge der B 253 vertieft aufgegriffen. Hierzu gibt es enge Abstimmungen mit Oberer Wasser- und Oberer Naturschutzbehörde. Die Ausgleichsflächensuche für die Straßenplanung umfasst den Gesamtbedarf für Straße und Gewerbegebietserweiterung. Der Entwurfsstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde mit der Oberen Naturschutzbehörde bereits abgestimmt.

6 Maßgabe 4: Der Einzelhandelsausschluss bzw. die sog. Selbstvermarktungsklausel wurde als Festsetzung übernommen.

7 Neben der geplanten gewerblichen Erweiterung umfasst die Bauleitplanung auch den Bereich des geplanten Festplatzes im Süden des Geltungsbereichs. Dieser wird im RPM 2010 ebenfalls als *Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz* festgelegt und wird zukünftig nicht hochwasserfrei sein. Da die Nutzung des Bereichs als Festplatz nicht mit einer Bebauung verbunden ist, ist davon auszugehen, dass die Funktion als Hochwasserabfluss- oder -retentionsraum nicht beeinträchtigt wird. Da aus der Begründung nicht hervorgeht, ob der Festplatz versiegelt wird kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob durch die geplante Nutzung der Oberflächenabfluss erhöht bzw. beschleunigt wird. Dies würde Ziel 6.1.4-6 des RPM 2010 widersprechen. Die Unterlagen sind um eine entsprechende Aussage bzw. planerische Festsetzung zu ergänzen.

8 Der südliche Bereich wird im RPM als *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Trinkwasserschutzzone II und III. Die *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Umweltbericht trifft hierzu keinerlei Aussagen und sollte entsprechend ergänzt werden.

9 Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann erst nach entsprechender Ergänzungen (Tauschfläche, Hoch- und Grundwasserschutz) der Planunterlagen abschließend beurteilt werden.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Muth, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4142

1 Der südliche Teil des Planungsraumes befindet sich innerhalb der Schutzzonen II und III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Heckelchen“ der Gemeinde Breidenbach. Die Gemeinde beabsichtigt diesen Brunnen sowie die Brunnen Ubricht und Daubach stillzulegen. Das zugehörige gemeinsame Wasserschutzgebiet soll aufgehoben werden. Entsprechende Anträge wurden bislang nicht gestellt.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Frau Keuser/Herr Koch, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4179/-4173

Mit dem straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Ortsumgehung Breidenbach B 253 und dem Bescheid des Regierungspräsidium Gießen zur Ausweisung von neuen Bauflächen im Überschwemmungsgebiet der Perf vom

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

zu 5.: Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Festplatz wird zum Entwurf nicht mehr nach Süden verlegt. Die Begründung wird um weitere Informationen zur Oberflächenbefestigung ergänzt.

zu 8.: Der Hinweis auf die Trinkwasserschutzzone II und III wird zur Kenntnis genommen,

allerdings wurde die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Jahr 2018 aufgehoben.

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

zu 1.: Der Hinweis auf die Trinkwasserschutzzone II und III wird zur Kenntnis genommen,

allerdings wurde die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Jahr 2018 aufgehoben.

17.02.2014 sind die Voraussetzungen für eine wasserwirtschaftliche Zustimmung zur vorliegenden Bauleitplanung gegeben.

1 Das in der Teilfläche 2 liegende Hochwasserrückhaltebecken mit Pumpwerk sollte nicht als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen werden, sondern mit Signatur als wasserwirtschaftliche Anlage separiert werden.

2 Der Himmelsbornbach durchschneidet die Teilbauflächen 1 und 2. Eine Verdolung des Gewässers bzw. eine Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

↓
Ebenso wäre die Einziehung von Gewässern, die in den Bauflächen liegen (u. a. Parzelle 8/1) bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf gesondert zu beantragen.

3 Der vorliegende Bebauungsplan gibt nur unzureichende Informationen bezüglich des geplanten Festplatzes im Süden des Geltungsbereiches wider. Der Standort liegt in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Perf und der Diete. Die Aussage im Bebauungsplan, dass der Festplatz nicht hochwasserfrei ausgeführt wird, ist für eine wasserrechtliche Beurteilung unzureichend. Angaben, ob eine Versiegelung/Oberflächenbefestigung beabsichtigt ist, fehlen. Erst nach Vorlage ergänzender Informationen für dieses Teilvorhaben kann die wasserwirtschaftliche Relevanz der Teilmaßnahme beurteilt werden und eine rechtliche Bewertung vorgenommen werden, ob eine der Bauleitplanung vorgreifliches Genehmigungsverfahren nach § 78 Abs. 2 WHG erforderlich wird.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4221

Gem. Begründung 'sollte' das Baugebiet im Trennsystem entwässert werden. Auf § 55 Abs. 2 WHG weise ich hin.

1 Generell verweise ich auf die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ vom Juli 2014. Darin sind u. a. die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Abwasserentsorgung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zusammengefasst. Sie finden die Arbeitshilfe auf der Homepage des RP Gießen unter dem Stichwort „Bauleitplanung“.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4262

Nachsorgender Bodenschutz:

1 In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den Planungsraum, folgende Einträge in der Altflächendatei (AFD) gibt:

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Plankarte und Begründung berücksichtigt.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei dem weiteren Bauleitplanverfahren durch ein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Ein Überbauung mit Hochbauten wird zum Entwurf nicht mehr vorgesehen, die Flächen sollten aber z.B. als Lagerflächen, für Nebenanlagen oder für Stellplätze genutzt werden können

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Festplatz wird zum Entwurf nicht mehr nach Süden verlegt. Die Begründung wird um weitere Information zur Oberflächenbefestigung ergänzt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie auf die Arbeitshilfe Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen vom Juli 2014 werden zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Begründung entsprechend beachtet (Stand der Arbeitshilfe 10/2023).

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

2



Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Gauß - Krüger Koordinaten (Rechts- u. Hochwert) oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
534.005.020-000.017	Breidenbach/ Breidenbach	Flur: 10 Flurstück: 138/2	Altablagerung	Nicht untersucht

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen –soweit auf Ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B.: Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Da sich diese Altablagerung direkt neben der BUDERUS GUSS GMBH befindet, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Formsandhalde handelt. Da die genaue Lage und Ausdehnung nicht erfasst sind, ist diese Altablagerung noch zu untersuchen, bei den anstehenden Baumaßnahmen ist diese Altablagerung zu berücksichtigen. Die Gründung für die anstehende Baumaßnahme hat im gewachsenen Boden zu erfolgen. Bei den Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten organoleptische Auffälligkeiten vorhanden sein, ist die Baumaßnahme gutachterlich zu begleiten.

Vorsorgender Bodenschutz:

3



Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ich bitte diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

Grundsätzliche Ziele sind u. a.:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (Standortalternativen)
- Bodenbetrachtung an Hand natürlicher Bodenfunktionen, Archivfunktion, Empfindlichkeit, Vorbelastung, Nutzungshistorie
- Betrachtung des Erosionsgefährdungspotentials (Umfeld berücksichtigen)
- Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur

Bei größeren Baumaßnahmen empfehle ich daher eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, um einen ausreichenden Bodenschutz zu gewährleisten.

Da die Betriebserweiterung der Gießerei sich direkt an die vorhandenen Gebäude anschließen muss, gibt es nicht die Möglichkeit auf eine andere Fläche auszuweichen, so dass keine Standortalternativen zu prüfen sind.

zu 2.: Die Hinweise auf die Altablagerung im Bereich Flurstück 138/2 (Flur 10 - Gemarkung Breidenbach) wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte dargestellt.

Zusätzlich werden entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht aufgeführt.

zu 3.: Die Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht aufgeführt

und wird im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung zu beachten.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Quirnbach, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4367

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

- 1 Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.
- 2 Bei Erdarbeiten zur vorgesehenen Auffüllung von Flächen im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte bis Z 0 nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält. Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten. Hierzu wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Bau-merkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) verwiesen.
- ↓ Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle).

Immissionsschutz II
Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

- 1 Die Planung wird ohne weitere immissionsschutzrechtliche Anregungen zur Kenntnis genommen

Bergaufsicht
Bearbeiter: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4519

- 1 Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstellen liegen nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

- 1 Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

- 1 Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.
- 2 Die naturschutzfachlichen und rechtlichen Inhalte des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung Breidenbach sind bei der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und sind bei der nachfolgenden Bauausführung zu beachten.

Immissionsschutz, Dez. 43.2

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht, Dez. 44

zu 1.: Die Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht aufgeführt
und wird im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung zu beachten.

Landwirtschaft, Dez. 51.1

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

1 Forstliche Belange sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Planungsrechtlicher Hinweis

1 Für den weiteren Verfahrensablauf möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass nach der Rechtsprechung (Bayer. VGH, Urteil v. 13.12.2012 – 15N 08.1561 - / BVerwG, Urteil v. 18.07.2013 – 4 CN 3/12 -) der Hinweis auf einen Umweltbericht und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen genügt. (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

2 § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB verpflichtet dazu, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei erstreckt sich das Bekanntmachungserfordernis auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in den Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde jedoch für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Dies ist bei der Bekanntmachung der Offenlage nach § 3(2) BauGB zu beachten.

Im Anhang übersende ich Ihnen eine überarbeitete Version unseres Verteilers zur Beteiligung des Regierungspräsidiums im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen.

Der Verteiler steht auf der Homepage des Regierungspräsidiums als Download zur Verfügung.

Ich bitte darum, diesen Verteiler zukünftig zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josupeit

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird auf die Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens ausgerichtet und abgestimmt.

Hierzu werden weitere Abstimmungsgespräche seitens Planungsbüro und der Gemeinde mit den zuständigen Fachbehörden (Obere Wasserbehörde, Obere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) und die Ergebnisse in der weiteren Planung bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und ergänzt.

Obere Forstbehörde, Dez. 53.1F

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und werden bei der Bekanntmachung der Entwurfs-offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend berücksichtigt.

Pia Anders

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>
Gesendet: Freitag, 27. Januar 2017 10:18
An: panders@fischer-plan.de
Betreff: WG: Beteiligungsverfahren, Breidenbach, Bestallungswiese

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

2 Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau bekannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
Grid Service Germany | Transmission Lines Bamberg

[Redacted]
E: bauleitplanung@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Melchior Kroon
Geschäftsführung: Dr. Urban Keussen (Vorsitz), Alexander Hartman
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt



Von: Pia Anders [<mailto:panders@fischer-plan.de>]
Gesendet: Donnerstag, 26. Januar 2017 14:14
An: TenneT Bauleitplanung
Betreff: Beteiligungsverfahren, Breidenbach, Bestallungswiese

TenneT TSO GmbH
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		Wolf/Anders	25.01.2017

Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach, Ortsteil Breidenbach
Bebauungsplan Nr. 22 „Bestallungswiese / Anbindung L 3049“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

TenneT TSO GmbH (27.01.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Wasserverband Oberes Lahngebiet

- Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Biedenkopf -

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden

Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Eing.: 20. MRZ. 2017
Zur Bearbeitung:
Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Breidenstein/Perf
Geschäftsstelle: Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg
Geschäftsführung:
Zimmer:
Telefon:
Fax:
Vermittlung:
E-Mail:
Unser Zeichen: WV - Stn. TOB
(bitte bei Antwort angeben)

16.03.2017

Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach; Bebauungsplan Nr. 22 „Bestallungswiese / Anbindung L 3049“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- Ihre E-Mail vom 26.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit o. a. Mail übersandten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Unser Verband (mit den Mitgliedern: Landkreis Marburg-Biedenkopf und Kreis Siegen-Wittgenstein) betreibt nördlich des Plangebietes das wasserrechtlich planfestgestellte und in 1993 fertiggestellte Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Breidenstein/Perf in 35216 Biedenkopf-Breidenstein.

Der Zulaufpegel unseres HRB befindet sich in 35236 Breidenbach unmittelbar unterhalb des künftigen Kreisverkehrsplatzes B 253 / K 107 am nordwestlichen Rand des Plangebietes.

Zu der Ihrerseits vorgelegten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Verlegung des Gewässers II. Ordnung „Perf“ und Bau der Ortsumgehung B 253 Breidenbach: Das Straßenbauvorhaben (B 253, südlicher Teilabschnitt) setzt die Verlegung des Gewässers „Perf“ südwestlich bzw. westlich des geplanten Bebauungsplanes voraus.

Hierfür ist ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren anhängig, zudem wir mit Datum 23.03.2016 Stellung genommen haben. Diese Stellungnahme fügen wir zu Ihrer Kenntnis bei.

Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss liegt nach hiesiger Aktenlage bis heute nicht vor.

Erst die Verlegung des Gewässers und der Straßenneubau schaffen die erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgelegten Bauleitplanung. Hierbei ist anzumerken, dass die nunmehr vorgesehene Anbindung der L 3049 an den geplanten Kreisverkehr südlich von Breidenbach nicht Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist.

• Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

• Geschäftsstelle:
Landratsamt Marburg
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

• Techn. Betriebsleitung:
Rathaus Biedenkopf
Hainstraße 63
35216 Biedenkopf
Tel.: 08451/704 142

• Bankverbindung:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE23 5335 0000 0023 0024 26
BIC: HELADEF1MAR

-2-

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Wasserverband Oberes Lahngebiet (16.03.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Informationen aus dem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren in die vorliegende Bauleitplanung überführt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr.22 „Bestallungswiese / Anbindung L 3049“

30

4

Somit ist seitens des Vorhabenträgers zu klären, ob die straßenrechtliche Planfeststellung um die Teilmaßnahme Anbindung L 3049 (südöstlicher Planungsteil) ergänzt werden soll oder die Bauleitplanung das straßenrechtliche Verfahren für diesen Bauabschnitt ersetzen wird.

5



2. Wasserrechtliche Genehmigung für die Siedlungsentwicklung im Überschwemmungsgebiet des Gewässers II. Ordnung „Perf“ (§ 78 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)):
Die Gemeinde Breidenbach hat in 2011 eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung bei der oberen Wasserbehörde (OWB) beim Regierungspräsidium (RP) Gießen beantragt.

Hierzu haben wir mit Datum 10.08.2011 Stellung genommen. Auch diese Stellungnahme fügen wir zu Ihrer Kenntnis bei.

Dem wasserrechtlichen Antrag der Gemeinde Breidenbach wurde vom RP Gießen mit Datum 17.02.2014 entsprochen, wobei der südöstliche Planungsteil (Anbindung L 3049) sowie die geplante Verlegung des Festplatzes (dargestellt als Grünfläche), die ebenfalls im Überschwemmungsgebiet zu liegen kommen, nicht Gegenstand dieser wasserrechtlichen Entscheidung waren.

Somit ist seitens des Vorhabenträgers zu klären, ob diesbezüglich eine Ergänzung bzw. Änderung des wasserrechtlichen Zulassungsbescheides vom 17.02.2014 seitens der OWB erforderlich wird.

6

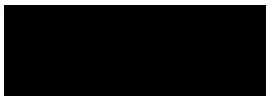
Das Interesse der Gemeinde Breidenbach an der städtebaulichen Entwicklung können wir grundsätzlich nachvollziehen. Gleichwohl stellt die vorgesehene Siedlungsentwicklung im Überschwemmungsgebiet auf Realisierung der B 253 entsprechend der Vorzugsvariante 1.2 ab.

Das geplante Vorhaben stellt in der vorliegenden Form einen massiven baulichen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der „Perf“ dar.

Die notwendigen baulichen Anpassungen im Abfluss-System der „Perf“ (Verlegung des Gewässers, Retentionsraumaussgleich, Drosselbauwerk, Anlagen des örtlichen Hochwasserschutzes u. a.) sowie etwaige Wirkungen auf den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Breidenstein/Perf sind aus hiesiger Sicht zunächst einmal im Rahmen des anhängigen straßen- bzw. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

Über den weiteren Fortgang der Bauleitplanung bitten wir, uns zu gegebener Zeit zu unterrichten. Für etwaige Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Verbandsvorsteherin)

Anlagen

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um weitere Informationen (auch Abstimmungen mit Hessen Mobil) ergänzt.

zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

Das Bauleitplanverfahren wird mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, das bei der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen geführt wird, abgestimmt.

zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung entsprechend beachtet.

Das Bauleitplanverfahren wird mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung abgestimmt.

Mathias Wolf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. März 2017 19:45
An: mwolf@fischer-plan.de
Betreff: Stellungnahme Bauleitplanung der Gemeinde Breidenbach Bebauungsplan Nr. 22 Bestallungswiede

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsbeirat Breidenbach hat den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.

1 Trotzdem gibt es Bedenken, dass wieder ein schönes grünes Tal mit Industrie vollgestellt wird!

Mit freundlichen Grüßen

für den Ortsbeirat Breidenbach

[REDACTED]
Ortsvorsteher

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Ortsbeirat Breidenbach (08.03.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren durch die Umweltprüfung und den Umweltbericht in Verbindung mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen vertiefend untersucht und die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bewertet.

Die Gemeinde Breidenbach hält zunächst grundsätzlich an der vorliegenden Planung fest, da die Belange der Wirtschaft und des Verkehrs gegenüber den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes eine wichtige Bedeutung einnehmen.

Mathias Wolf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 10. März 2017 08:37
An: mwolf@fischer-plan.de
Betreff: BPlan Nr. 22 / Änderung FNP Breidenbach; Frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) BauGB
Anlagen: doc04319520170310084439.pdf

Guten Morgen Herr Wolf,

anbei die Aufzeichnungen über das o.g. Verfahren.
Ich wollte noch die Stellungnahme vom Ortsbeirat Breidenbach abwarten, Herr Ortsvorsteher Becker hat mir gestern mitgeteilt, dass er auf direktem Weg die Stellungnahme versandt hat.

Im Verfahren sind Fragen aufgetreten, die im gegenwärtigen Planstand nicht behandelt werden, sollten jedoch im weiteren Verfahren aufgegriffen werden:

1

- a) Wendemöglichkeit Buderusstraße nach Teileinziehung zugunsten der Fa. Buderus
- b) Fußläufige Anbindung Richtung Gewerbegebiet / Friedhof, etc.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bauamt
Gemeinde Breidenbach
Bachstraße 4-14
35236 Breidenbach
[REDACTED]

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Gemeinde Breidenbach, Bauamt (10.03.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise zur Wendemöglichkeit und zur fußläufigen Verbindung werden bei der weiteren Planung vertiefend untersucht und entsprechend berücksichtigt.



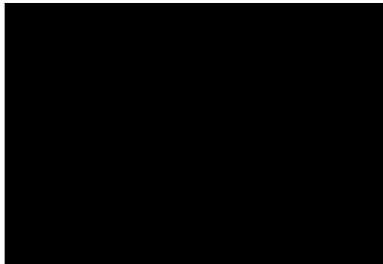
28.02.2017

Zur Niederschrift

Frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 Bestallungswiese für den Ortsteil Breidenbach

1.

Die im Vorentwurf dargestellte Verkehrsfläche, die Grundstücke Flur 9, Flurstücke 125 und 126 betreffend, sind in meinem Eigentum und werden für die Heranziehung einer öffentlichen Straße nicht zur Verfügung gestellt. Ein Verkauf oder eine Überlassung kommt für uns nicht in Frage.



(28.02.2017)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Planung wie folgt berücksichtigt: Die Parzellen 125 und 126 werden nicht mehr als Verkehrsfläche dargestellt, sondern als Grundstücksfreifläche (gemäß heutige Nutzung und Kartendarstellung).

[REDACTED]

An das
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden
Fax: 06403 / 9537 30

Breidenbach, 03.03.2017

Betreff:
Bebauungsplan Nr.22
Gemeinde Breidenbach
(Bestallungswiese)

Stellungnahme zu Ihrer Offenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. folgende Grundstücke befinden sich in meinem Besitz:

- Flur 8	Flurstück 13	1.388 m ²
- Flur 8	Flurstück 15	1.304 m ²
- Flur 8	Flurstück 6/3	6.093 m ²
- Flur 8	Flurstück 9/1	3.057 m ²
- Flur 8	Flurstück 29	1.770 m ²

und stehen bis heute nicht für diese Maßnahme zur Verfügung!

Mit freundlichem Grüßen
[REDACTED]

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

[REDACTED] (03.03.2017)

Beschlussempfehlung

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der weiteren Planung und Bodenordnung wird sich die Gemeinde Breidenbach mit der Nichtverfügbarkeit der einzelnen Grundstücke auseinandersetzen.